

leistungsfrist des § 64 Abs. X des Vertragsgesetzes um 2 Monate, soweit diese Chemieseide durch einen Dritten zwischenbearbeitet wird.

§ 12

Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht)

(1) Das absolute Trockengewicht der Chemieseide und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Abweichungen der Handelsmasse bis zu $\pm 0,5$ % sind zulässig.

(3) Alle Handelsmassedifferenzen werden nur im Rahmen der amtlichen Konditionierung auf Grund der dafür geltenden Bestimmungen entschieden, soweit der Hersteller und bei importierten Chemieseiden das Versorgungskontor keine andere Regelung zuläßt. Amtliche Konditionierung im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Prüfungen durch das DAMW.

(4) Die dem Besteller auf Grund der amtlichen Konditionierung entstandenen Gebühren sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Chemieseide sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§ 13

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Chemieseide entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Sämtliche Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Leihverpackung.

(2) Das Versorgungskontor ist zur Rückgabe der Leihverpackung an den Hersteller nicht verpflichtet. Ist das Versorgungskontor Lieferer, so hat der Besteller die Leihverpackung unmittelbar an den Hersteller zurückzusenden. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Das Versorgungskontor hat dem Hersteller eine Rechnungsabschrift, aus der die weitergelieferten Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien nach Art und Zahl ersichtlich sind, zu übersenden.

(3) Liefert das Versorgungskontor importierte Chemieseide, so hat der Besteller die Leihverpackung an das Versorgungskontor zurückzugeben. Der Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Leihverpackung ist vom Besteller innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird:

- a) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie 90 Tage,
- b) bei Teilkett- und Kettbäumen sowie der dazugehörigen Spezialverpackung ... 21 Tage,
- c) bei anderen Lieferungen.....60 Tage.

(5) Die Rücksendung der Leihverpackung hat in gedeckten Wagen zu erfolgen. Kartons sind gebündelt, verschnürt und Faltkartons sachgemäß zusammengelegt zurückzugeben.

(6) Unverzüglich nach Rücksendung der Leihverpackung ist dem Empfänger ein Avis zu erteilen, das zu enthalten hat:

- a) Anzahl je Art der Leihverpackung,
- b) Versandtag und Versandart der Leihverpackung,
- c) Bezeichnung des Bestellers, soweit ein Dritter das Avis erteilt.

(7) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Herstellers und bei importierter Chemieseide bis zur Empfangsstation des Versorgungskontors trägt der Besteller.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Chemieseide nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlenseide (ZB1. S. 505) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission